

BGer 8C_231/2018 vom 9. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_231_2018

FR: TF 8C_231/2018 du 9 octobre 2018

IT: TF 8C_231/2018 del 9 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht die Verfügung der IV-Stelle vom 17. Juni 2016, wonach - unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten - kein Leistungsanspruch bestehe, zu Recht bestätigte. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz dem PMEDA-Gutachten vom 15. Oktober 2015 vollen Beweiswert zuerkennen durfte. Die dazu massgebenden Rechtsgrundlagen legte das kantonale Gericht zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Beschwerdeweise wird eine Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht geltend gemacht, wie auch eine offensichtliche falsche Tatsachenfeststellung gerügt. Das Gutachten vom 15. Oktober 2015 sei aus formellen Gründen wie fehlende Transparenz und unvollständige medizinische Aktenlage sowie Einflussnahme auf das Gutachten durch Prof. Dr. med. F._____, aus dem Recht zu weisen. Zudem bestünden Ausstandsgründe gegenüber Prof. Dr. med. F._____, Dr. med. H._____, Dr. med. G._____, Prof. Dr. med. I._____, Dr. med. J._____ sowie Dr. med. K._____, welche die Vorinstanz ignoriert habe. Der medizinische Sachverhalt sei deshalb nicht rechtsgenügend abgeklärt worden und die Vorinstanz habe in ihrer Würdigung Bundesrecht und Völkerrecht verletzt.

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht erneut den Anschein der Befangenheit des medizinischen und fachlichen Leiters der PMEDA, Prof. Dr. med. F._____, sowie die fehlende Unabhängigkeit der eingesetzten Gutachter rügt, beschränkt sie sich im Wesentlichen auf eine Wiederholung der vorinstanzlich vorgetragenen Einwendungen und setzt sich mit den diesbezüglichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht substantiiert auseinander. Insbesondere legt sie nicht dar, weshalb gegen die eingesetzten Gutachter Ausstands- und Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 44 ATSG vorliegen sollen. Unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erübrigen sich deshalb Weiterungen

hierzu. Bezüglich der Einflussnahme des Prof. Dr. med. F. _____ auf das Gutachten verwies die Vorinstanz auf dessen Funktion als Leiter der PMEDA und stellte (verbindlich) fest, dass Prof. Dr. med. F. _____ gar nicht als Gutachter eingesetzt worden war, sondern lediglich in seiner leitenden Funktion das Gesamtgutachten unterzeichnete. Ein Einfluss seiner Bewertung auf die Begutachtungsergebnisse der Teilexperten ist nicht ersichtlich. Es ist daher nicht einleuchtend, dass das Gutachten aufgrund der blossen Mitunterzeichnung durch einen Arzt, der nicht vorgängig als Experte genannt wurde, nicht mehr die Kriterien gemäss Art. 44 ATSG erfüllen sollte. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (faïres Verfahren) ist nicht auszumachen.

E. 4.2

Was die beantragte Sistierung des Verfahrens unter Verweis auf das mögliche strafrechtliche Verfahren gegen Prof. Dr. med. F. _____ und die übrigen Gutachter betrifft, ist darauf nicht weiter einzugehen. Denn die Versicherte stützt sich dabei auf ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG. Sollte es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen, wäre dies gegebenenfalls unter dem Blickwinkel einer Revision nach Art. 123 Abs. 1 BGG zu prüfen (vgl. Urteil 9F_5/2018 vom 16. August 2018).

E. 4.3

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das PMEDA-Gutachten vom 15. Oktober 2015 den Anforderungen an den Beweiswert medizinischer Unterlagen gemäss BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 und 125 V 351 E. 3a S. 352 entspricht. Es beruht auf den Vorakten und einer umfassenden polydisziplinären Abklärung, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und begründet die darin enthaltenen Schlussfolgerungen nachvollziehbar und überzeugend. Die neu vorgebrachten Behauptungen in der Beschwerde ändern, sofern sie überhaupt zulässig sind, nichts daran. Das Gutachten datiert vom 15. Oktober 2015. Sämtliche relevanten Arztberichte wurden bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Beschwerdeweise wird richtig festgestellt, dass der letzte zur Kenntnis genommene Bericht vom 8. April 2015 datiert, es wird aber nicht ausgeführt, ob danach bis zum Datum des Gutachtens wesentliche Berichte ausser Acht gelassen worden seien, geschweige denn auf einen konkreten relevanten Bericht in dieser Zeitspanne hingewiesen. Folglich ist die Rüge, die Expertise beruhe auf einer unvollständigen Aktenlage, nicht stichhaltig. Auch die Kritik, es sei nicht nachvollziehbar, wer verantwortlich für die Teilgutachten sei und ob die Teilgutachter die relevanten Akten gelesen hätten, geht ins Leere. Im Gutachten sind jeweils die Teilgutachter aufgeführt, gegen welche nota bene die Ausstandsbegehren gestellt wurden und die allesamt die Konsensbeurteilung des polydisziplinären Gutachtens unterzeichnet haben. Auch ergibt sich aus den Teilgutachten, dass die untersuchenden Ärzte die Vorakten kannten. Anlässlich der durchgeführten Hauptverhandlung stellte die Vorinstanz sodann u.a. nicht offensichtlich unrichtig fest, die Beschwerdeführerin habe bei der Begutachtung keine persönlichen Auskünfte geben wollen, was die Beweiskraft des Gutachtens nicht schmälert. Entgegen dem Einwand in der Beschwerde befasste sich das kantonale Gericht insgesamt hinreichend mit den Vorbringen gegen die Gutachter. Umstände, die in objektiver Weise geeignet wären, Misstrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der sachverständigen Person zu erwecken (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 mit Hinweis), sind mit der Vorinstanz nicht ersichtlich. Die Vorwürfe gegen die Experten und die diesbezügliche Würdigung des kantonalen Gerichts lassen jedenfalls keine Bundesrechtswidrigkeit der vorinstanzlichen Beurteilung erkennen. Die Vorinstanz durfte daher das PMEDA-Gutachten als formell einwandfreie und materiell schlüssige

medizinische Entscheidungsgrundlage betrachten. Eine Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG oder eine willkürliche Beweiswürdigung liegt nicht vor, auch nicht bezüglich der nach Gutachtenserstellung eingegangenen Arztberichte.

Es ist sodann nicht nachvollziehbar, inwiefern die vorinstanzliche Feststellung, die Auffassung des behandelnden Dr. med. L. _____ M. _____, Facharzt für Innere Medizin FMH, wonach eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe (in den Berichten vom 25. April und 23. Juni 2016) vermöge die schlüssige Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten nicht in Zweifel zu ziehen, zumal er sich nicht zu einer leidensangepassten Tätigkeit geäußert habe und seine Angaben wohl auch durch seine hausärztliche Stellung gekennzeichnet seien, willkürlich sein soll. Da zum medizinisch erstellten Sachverhalt zu Recht keine weiteren Einwände erhoben wurden, durfte die Vorinstanz ohne Bundesrecht zu verletzen die Verfügung vom 17. Juni 2016 bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.